Kassel documenta Stadt
Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Geschäftsstelle:
Hauptamt
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Sabine John
sabine.john@kassel.de
Telefon 0561 787 1226
Fax 0561 787 2182

Rathaus
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel
W 224a

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

24. Oktober 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **33.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung lade ich ein für

Donnerstag, 31. Oktober 2019, 17:00 Uhr,
Lesezimmer, Rathaus, Kassel.

Tagesordnung:

1. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 26. November 2018 (Erste Änderung)**
   Vorlage des Magistrats
   Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda
   - 101.18.1464 -
   (gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

2. **Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 23. Februar 2015**
   Vorlage des Magistrats
   Berichterstatter/in: Stadtrat Dirk Stochla
   - 101.18.1474 -
   (gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

3. **Rettungseinrichtungen an Gewässern**
   Anfrage der CDU-Fraktion
   Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
   - 101.18.1374 -

Schrift: Kassel 10 pt, Zeilenabstand: 14 pt, Dateiformat: pdf

4. Vorstellung Konzept Videoüberwachung
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.18.1430 -

5. Sicherheitskonzept Weihnachtsmarkt
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.18.1431 -

6. Konzept zur Verringerung der Vermüllung
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.18.1432 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Kortmann
Vorsitzender

Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Niederschrift
über die 33. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
am **Donnerstag, 31. Oktober 2019, 17:00 Uhr**
im Lesezimmer, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder
Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU
Dr. Hasina Farouq, 2. stellvertretende Vorsitzende, SPD
Stefan Kurt Markl, Mitglied, SPD (Vertretung für Anja Möller)
Norbert Sprafke, Mitglied, SPD
Petra Ullrich, Mitglied, SPD
Holger Augustin, Mitglied, CDU
Valentino Lipardi, Mitglied, CDU
Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Dr. Andreas Jürgens)
Awet Tesfaiesus, Mitglied, B90/Grüne
Richard Klock, Mitglied, AfD
Vera Katrin Kaufmann, Mitglied, Kasseler Linke

Teilnehmer mit beratender Stimme
Omar Dergui, Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat
Dirk Stochla, Stadtrat, SPD

Schriftführung
Sabine John, Hauptamt - Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:
Matthias Nölke, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP
Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates
Gerd Walter, Vertreter des Behindertenbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen
Nina Djamali, Rechtsamt
Dr. Johannes Kuntze, Rechtsamt
Uwe Neuschäfer, KASSELWASSER

Tagesordnung:

1.	**Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 26. November 2018 (Erste Änderung)**	101.18.1464
2.	**Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im**	101.18.1474

Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 23. Februar 2015

3.	**Rettungseinrichtungen an Gewässern**	101.18.1374
4.	**Vorstellung Konzept Videoüberwachung**	101.18.1430
5.	**Sicherheitskonzept Weihnachtsmarkt**	101.18.1431
6.	**Konzept zur Verringerung der Vermüllung**	101.18.1432

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 24. Oktober 2019 ordnungsgemäß einberufene 33. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

Vorsitzender Kortmann teilt mit, dass der Bericht betr. Die Stadt stellt sich gegen Diskriminierung und Rassismus, 101.18.1420, frühestens im Mai 2020 erfolgen kann.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 26. November 2018 (Erste Änderung)
Vorlage des Magistrats
- 101.18.1464 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 26. November 2018 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung."

Vorsitzender Kortmann gibt das Wort an den Magistrat. Stadtrat Stochla führt kurz in das Thema ein. Im Anschluss erläutert Herr Neuschäfer, KASSELWASSER, die Satzungsänderung und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: AfD, Kasseler Linke
Abwesend: FDP+FW+Piraten
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 26. November 2018 (Erste Änderung), 101.18.1464, wird **zugestimmt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dr. Farouq

2. Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 23. Februar 2015
Vorlage des Magistrats
- 101.18.1474 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 23. Februar 2015 in der aus Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung."

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Abwesend: FDP+FW+Piraten
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 23. Februar 2015, 101.18.1474, wird **zugestimmt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Lipardi

3. Rettungseinrichtungen an Gewässern

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.18.1374 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Kinderspielplätze oder sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche befinden sich unmittelbar bzw. direkt im Bereich von Gewässern?

2. Wo liegen diese im Stadtgebiet?

3. Welche Rettungs- und Hilfseinrichtungen bei Wassernotfällen sind dort jeweils vorhanden?

4. Sind entsprechende Warnhinweise vorhanden?

5. Wie oft werden diese kontrolliert?

6. Welche Rettungs- und Hilfseinrichtungen sind in den Freizeitanlagen an Gewässern im Stadtgebiet installiert?

7. Gibt es Rettungs- und Hilfseinrichtungen an den Gewässern in der Karlsaue und im Bergpark Wilhelmshöhe?

Stadtrat Stochla erläutert die mit der Einladung versandte Regionalstadtkarte und beantwortet im Anschluss die Fragen der Ausschussmitglieder.

Zum besseren Verständnis wird die Regionalstadtkarte nochmals farbig und im vergrößertem Format an die Mitglieder versandt.

Nach Beantwortung durch Stadtrat Stochla erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

4. Vorstellung Konzept Videoüberwachung
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.18.1430 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung bis zum 01.11.2019 das für die Videoüberwachung in der Innenstadt zu Grunde liegende Konzept, den Zeitplan und die bis zur Einführung entstehenden Kosten bezogen auf die jeweiligen Haushaltsjahre vorzulegen. Diese Summen sind in die entsprechenden Haushaltspläne einzuarbeiten.

Stadtverordneter Lipardi, CDU-Fraktion, begründet den Antrag.

Stadtverordnete Kaufmann, Fraktion Kasseler Linke, beantragt die satzweise Abstimmung des Antrages.

Der Antrag wird satzweise zur Abstimmung gestellt.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: CDU, AfD, Kasseler Linke
Ablehnung: SPD, B90/Grüne
Abwesend: FDP+FW+Piraten
Enthaltung:
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Satz 1 des Antrags der CDU-Fraktion betr. Vorstellung Konzept Videoüberwachung, 101.18.1430, wird **abgelehnt.**

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: CDU
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, AfD, Kasseler Linke
Abwesend: FDP+FW+Piraten
Enthaltung:
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Satz 2 des Antrags der CDU-Fraktion betr. Vorstellung Konzept Videoüberwachung, 101.18.1430, wird **abgelehnt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Tesfaiesus

5. Sicherheitskonzept Weihnachtsmarkt
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.18.1431 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Wie sieht das Sicherheitskonzept des Magistrats für den diesjährigen Weihnachtsmarkt aus?

Stadtverordneter Lipardi, CDU-Fraktion, begründet die Anfrage.

Stadtrat Stochla beantwortet die Anfrage und die sich anschließenden Fragen der Ausschussmitglieder.

Nach Beantwortung durch Stadtrat Stochla erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

6. Konzept zur Verringerung der Vermüllung
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.18.1432 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Welche Erfahrungen wurden mit dem Konzept des Magistrats zur Verringerung der Vermüllung in städtischen Parks und Grünanlagen gemacht?

Stadtrat Stochla beantwortet die Anfrage und die sich anschließenden Fragen der Ausschussmitglieder.

Nach Beantwortung durch Stadtrat Stochla erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

Ende der Sitzung: 18:02 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Sabine John
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.18.1464

15. Oktober 2019

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 26. November 2018 (Erste Änderung)

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 26. November 2018 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung."

Begründung:

Die mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2018 neu gefasste Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) bedarf inhaltlicher und redaktioneller Anpassungen. Hintergrund ist, dass die Stadtverordnetenversammlung am 26. November 2018 ebenfalls die Neufassung der Wasserversorgungssatzung sowie einen Nachtrag zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und der Städtische Werke Netz und Service GmbH (NSG) beschlossen hat. Die Anpassung des Pacht- und Dienstleistungsvertrages diente unter anderem dazu, eine gemeinsame Abrechnung der Schmutzwassergebühren zusammen mit den Trinkwassergebühren in einem Grundstücksabgabenbescheid zu ermöglichen. Im Bereich der Schmutzwassergebührenabrechnung übernimmt die NSG die Aufgaben als Dienstleisterin.

Mit der nun vorgesehenen Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel sollen ab dem 1. Januar 2020 Synergieeffekte durch eine gemeinsame Abrechnung von Schmutzwassergebühren und Trinkwassergebühren erzielt werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

Für die Festsetzung der Schmutzwassergebühren können auch andere Wassermengen als das Trinkwasser relevant sein (z.B. Wasser aus Brauchwasseranlagen). Deshalb wird in den Begriffsbestimmungen nicht mehr auf den Begriff des Trinkwassers abgestellt. Die die Einleitung von Niederschlagswasser sowie die die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser regelnden Gebührentatbestände können aufgrund der taggenauen Abrechnung der Schmutzwassergebühren nicht mehr so weitreichend wie bisher auf die Regelungen zur Schmutzwassergebühr verweisen. § 2 Nr. 10 enthält daher nur noch eine grundsätzliche Definition des Festsetzungszeitraums. Die Definition entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung (VG Gießen, Beschluss vom 26.5.2009, Az. 8 L 312/09.GI; VGH Kassel, Beschluss vom 28.8.1986, Az. 5 TH 1870/86) und der Fachliteratur (Kommunalabgabenrecht Driehaus-Lichtenfeld § 6 Rn. 621 a; Driehaus-Holtbrügge § 2 Rn. 92), wobei auf das Wort „dauerhaft“ verzichtet wurde.

Der Text des § 2 Nr. 12 wird an die entsprechende Begriffsbestimmung in § 2 a der Wasserversorgungssatzung angepasst. Dies dient der Harmonisierung der Vorschriften der Satzung über die Abwasserbeseitigung und der Vorschriften der Wasserversorgungssatzung.

Die Änderung des § 28 Abs. 1 hat keine praktischen Auswirkungen, sondern erfolgt zum besseren Verständnis. In § 28 Abs. 2 wird eine Passage eingefügt, die die Ablesung der Wasserzähler und die Ermittlung der Wassermengen genauer regelt. Dabei ist die Herkunft des eingeleiteten Wassers maßgebend. Die Herkunftsbereiche sind unverändert in § 27 Abs. 1 beschrieben.

Die Ergänzung des § 28 Abs. 2 ist notwendig, da die NSG im Rahmen des Pacht- und Dienstleistungsvertrages nur die Wasserzähler für das von der Stadt Kassel gelieferte Trinkwasser betreut und nur für diese Wassermengen die ausführlichen Regelungen der Wasserversorgungssatzung entsprechend angewendet werden sollen. Die Möglichkeit der Verwendung von fernabgelesenen Wasserzählern wird ebenfalls geregelt. Eine Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis wird damit nicht bezweckt. Eine Angleichung an die Regelungen der Wasserversorgungssatzung ist jedoch zwingend erforderlich, damit die Gebührenveranlagung für Trink- und Schmutzwasser ab dem Jahr 2020 gemeinsam erfolgen kann. Klarstellend wird die abgabenrechtliche Befugnis zur Schätzung der Veranlagungsgrundlagen, die nach § 162 Abgabenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe b) KAG besteht, präzisiert und eingegrenzt.

§ 33 Abs. 1 enthält nunmehr einen Verweis auf die Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 2. Die Änderungen im Abs. 2 des § 33 sind ebenfalls bedingt durch die zukünftig vorgesehene taggenaue Abrechnung der Schmutzwassergebühren. Sie dienen insoweit der Klarstellung und sind an die Formulierung der Wasserversorgungssatzung angelehnt. Die Änderung des letzten Wortes erfolgt aus sprachlichen Gründen.

In § 34 der Satzung werden die Regelungen zur Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr neu gefasst. § 34 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen, da er eine abgabenrechtliche Selbstverständlichkeit enthielt. Die beiden neuen Unterabsätze im § 34 Abs. 1 werden aus der bisherigen Begriffsdefinition § 2 Nr. 10 übernommen und werden aufgrund der taggenauen Abrechnung der Schmutzwassergebühren modifiziert.

Die Änderung in § 34 Abs. 2 beruht darauf, dass nach den Vorgaben der Rechtsprechung bei verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühren ein Zeitraum in der Satzung festzulegen ist, für den nach dem durchgeführten Verbrauch die endgültige Gebührenfestsetzung erfolgen darf. Für die Entstehung der konkreten Gebührenschuld für die Benutzungsgebühr, bedarf es nach der Rechtsprechung der Festlegung eines Zeitintervalls für die dauernde Inanspruchnahme der Einrichtung (VGH Kassel, Beschluss vom 28.8.1986, Az. 5 TH 1879/86; Kommunalgabenrecht Driehaus-Lichtenfeld § 6 Rn. 721 a). Klarstellend regelt § 34 Abs. 2, dass eine ermittelte Wassermenge ab dem Beginn der darauffolgenden Kalenderwoche zum Gegenstand einer (endgültigen) Gebührenveranlagung gemacht wird und die Jahresbeträge quotal zu berücksichtigen sind. Dass in § 34 Abs. 2 Regelungen aus § 2 Nr. 10 eingefügt werden, ist ebenfalls eine Konsequenz der in Zukunft vorgesehenen taggenauen Abrechnungen der Schmutzwassergebühren im neuen integrierten Abrechnungssystem mit den Trinkwassergebühren.
Die Abrechnung der eingeleiteten Schmutzwassermengen erfolgt wie bisher jährlich. Die letzten beiden Sätze des bisherigen § 34 Abs. 2 entfallen, da das Schmutzwasser wie das Trinkwasser taggenau und nicht mehr nach ganzen Monaten abgerechnet werden soll. Die Vorauszahlungen sind darüber hinaus in § 34 Abs. 3 geregelt. Aus dieser Vorschrift ergibt sich auch, dass statt der bisher quartalsweise fällig werdenden Vorauszahlungen monatliche Vorauszahlungen festgesetzt werden. Diese Anpassung ist für die Festsetzung der Schmutzwassergebühren und der Trinkwassergebühren in einem Grundstücksabgabenbescheid erforderlich.

Die Änderungen des § 34 Abs. 4 bis 9 sind redaktioneller Art und ändern nichts an der bisherigen Veranlagungspraxis. Sie dienen lediglich der Harmonisierung der Regelungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung und der Regelungen der Wasserversorgungssatzung.

In § 35 Abs. 2 wird der Zeitpunkt der Beendigung der Gebührenpflicht bei Teilung eines Grundstücks präzisiert. Hintergrund ist auch hier die Umstellung auf die taggenaue Abrechnung der Schmutzwassergebühren.

Die Änderung in § 40 der Satzung beruht darauf, dass sich die Veranlagung zu Niederschlagswassergebühren im Gegensatz zur Veranlagung zu Schmutzwassergebühren nicht geändert hat. Dadurch entfällt die Möglichkeit, in vollem Umfang auf die Regelungen des § 34 zu verweisen.

Die Änderungen in § 45 beruhen ebenfalls auf den sich zukünftig unterscheidenden Veranlagungsmodalitäten für die Schmutzwassergebühren und die Gebühren für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser. Eigenständige Regelungen zur Erhebung der Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage finden sich im neu eingefügten Abs. 2 des § 45. Die jährlichen Einleitmengen von Grund- und Drainagewasser sind abhängig von den Niederschlagsereignissen im Gebiet der Stadt Kassel und variieren daher stark. Auf eine generelle Verpflichtung zur Entrichtung einer Vorauszahlung wird deshalb verzichtet.

In § 48 a der Satzung wird von der durch § 6a Abs. 3 Satz 1 KAG geschaffenen Befugnis, Dritte (z.B. städtische Gesellschaften) bei der Vorbereitung von Abgabenbescheiden in stärkerem Maße einzubeziehen, Gebrauch gemacht. Dabei wird die Wortwahl des Gesetzgebers in § 6 a Abs. 3 Satz 1 und 3 KAG übernommen.

Eine Synopse der neuen und der derzeit geltenden Vorschriften der Satzung über die Abwasserbeseitigung nebst der Anhänge 1 bis 4 ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes KASSELWASSER hat der Satzung in ihrer Sitzung am 24. September 2019 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2019 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 26. November 2018

(Erste Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), in Ausführung der §§ 1 - 5 a, 10, 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie aufgrund des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 26. November 2018 (Erste Änderung) beschlossen.

Artikel 1

§ 2 Nr. 10 und Nr. 12 erhalten folgende Fassung:

„10. Festsetzungszeitraum
Festsetzungszeitraum ist der Zeitraum, für den aufgrund einer Inanspruchnahme der Einrichtung eine Gebührenschuld entsteht. Näheres bestimmen die Regelungen der Gebührentatbestände.“

„12. Grundstück
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von den Eintragungen im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet“.

Artikel 2

§ 28 erhält folgende Fassung:

„(1) Die maßgebliche Wassermenge bemisst sich nach der gemessenen Wassermenge der eingebauten Wasserzähler. Falls Wasserzähler in den Fällen des § 27 Abs. 1 Nr. 1.2 und 1.3 der Satzung fehlen, sind diese innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie Stadt Kassel den Einbau verlangt hat, auf Kosten des Anschlussnehmers einzubauen.

(2) Die Wasserzähler, die Mengen im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1.1 der Satzung erfassen, werden von der Stadt Kassel oder von einem Dienstleister in deren Auftrag abgelesen, was auch durch Fernablesung geschehen kann. Der Anschlussnehmer bzw. der Abwassereinleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Die Stadt Kassel kann gestatten, dass die Wasserzähler selbst abgelesen werden oder dazu auffordern. Bei fernabgelesenen Wasserzählern wird die Sicherheit der gesendeten Daten durch eine Datenübertragung mit gesonderter Verschlüsselung gewährleistet. Den Ableseturnus legt die Stadt Kassel unter Beachtung von Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität fest. Dabei erfolgen Ablesungen nur so oft, wie es für die Veranlagung der Benutzungsgebühren oder für Funktions- und Kontrollüberprüfungen erforderlich ist.

Konnte die Ablesung der Wasserzähler nicht erfolgen, ist die Stadt Kassel berechtigt, den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen
(§ 162 AO). Bei der Schätzung ist der gemessene Verbrauch im letzten Ableseabschnitt zu berücksichtigen. Die Schätzungsbefugnis besteht insbesondere,

a) wenn die Wohnung zum Zweck der Ablesung nicht betreten werden konnte,

b) wenn ein fernablesbarer Wasserzähler nicht fernabgelesen werden konnte,

c) wenn eine Selbstablesung trotz der Aufforderung der Stadt Kassel nicht erfolgt ist,

d) wenn der Wasserzähler versagt hat oder

e) bei unerlaubtem Einleiten von Wassermengen.

Fehlen Wasserzähler, die Mengen im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1.2 und 1.3 der Satzung erfassen sollen, ist die Menge des verbrauchten Wassers vom Anschlussnehmer bzw. Abwassereinleiter auf andere Weise glaubhaft zu machen. Bei Hebeanlagen kann dies über einen Betriebsstundenzähler an der Anlage erfolgen.

(3) Falls Wasser noch keine 12 Monate lang bezogen worden ist, wird vom Durchschnitt des tatsächlichen Bezugs ausgegangen.“

Artikel 3

§ 33 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Festsetzungszeitraum Anschlussnehmer ist. Als Gebührenpflichtiger gilt auch, wer ohne zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu gehören, Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet (Abwassereinleiter).“

„(2) Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Anschlussnehmer mit Beginn der Wasserlieferung an den neuen Anschlussnehmer über, spätestens jedoch mit Beginn des folgenden Monats. Melden der bisherige oder der neue Anschlussnehmer die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt Kassel von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.“

Artikel 4

§ 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Ende des jeweiligen Festsetzungszeitraums. Der Festsetzungszeitraum ist die Kalenderwoche. Somit kann eine ermittelte Wassermenge ab dem Beginn der darauffolgenden Kalenderwoche zum Gegenstand einer (endgültigen) Gebührenveranlagung gemacht werden. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Festsetzungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Gebührenpflicht. Ein Festsetzungsbescheid kann auch einen Zeitraum, der größer oder kleiner als 12 Kalendermonate ist, zum Gegenstand haben, wenn es aufgrund des Ablesezeitraums sinnvoll ist. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Berechnungsgrundlage bildet die nach § 28 der Satzung maßgebliche Wassermenge.

Wird ohne vorherige Ablesung erstmalig Abwasser eingeleitet, beginnt der Festsetzungszeitraum

a) für Wassermengen nach § 27 Abs. 1 Nr. 1.1 der Satzung mit dem Tag des erstmaligen Wasserbezugs. Endet die Wasserlieferung, endet der Festsetzungszeitraum mit dem Tag, in dem die Ablesung der Wasserzähler für das Trinkwasser erfolgt.
b) für Wassermengen nach § 27 Absatz 1 Nr. 1.2 und 1.3 der Satzung mit dem Tag der erstmaligen Einleitung. Der Festsetzungszeitraum endet mit dem Tag, in dem der Wasserzähler nach der letztmaligen Einleitung abgelesen wird.

(2) Die Gebühr für die Schmutzwasserableitung wird von der Stadt Kassel durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.
Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung wird für den Zeitraum zwischen der vorherigen und der aktuellen Ablesung der Wasserzähler festgesetzt.

(3) Zur Festsetzung der Vorauszahlungen werden die Wassermengen unter Berücksichtigung der bisherigen Wassermengen geschätzt. Die Vorauszahlungen sind erstmals 10 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig, wenn die Fälligkeit im Abgabenbescheid nicht datumsmäßig bestimmt ist. Im Vorausleistungsbescheid werden monatliche Vorauszahlungen festgesetzt.

(4) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(5) Für die Festsetzung von Vorauszahlungen werden, soweit keine Verbrauchsdaten vorliegen, Wassermengen sachgerecht geschätzt.

(6) Die Stadt Kassel kann nach dem Vorliegen aktualisierter Verbrauchsdaten die Festsetzung der Vorauszahlungen entsprechend anpassen.

(7) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können festgesetzte Vorauszahlungen zum 1. Juli in einer Jahressumme entrichtet werden.

(8) Die für einen Festsetzungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld angerechnet.

(9) Ist die Gebührenschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Differenzbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids verrechnet bzw. erstattet.“

Artikel 5

§ 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird ein Grundstück, für das bisher eine Gebührenpflicht bestand, in der Weise geteilt, dass die Voraussetzungen für die Entrichtung von Benutzungsgebühren nur noch für einen Grundstücksteil fortbestehen, so endet die Gebührenpflicht für den anderen Grundstücksteil mit der grundbuchlichen Eintragung der Teilung.“

Artikel 6

§ 40 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Niederschlagswasserableitung wird als Jahresgebühr von der Stadt Kassel durch Bescheid schriftlich festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen. Die Gebühr wird als Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung beträgt ein Viertel der Jahresgebühr. Die Vorauszahlungen sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig."

Artikel 7

§ 45 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erhebung der Benutzungsgebühr erfolgt durch die Stadt Kassel. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 32 bis 36 der Satzung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus Abs. 2 Abweichendes ergibt.

(2) Die Gebühr für die Grund-, Drainage- und Kühlwassereinleitung wird als Jahresgebühr von der Stadt Kassel durch Bescheid schriftlich festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen. Die Gebühr kann als Vorauszahlungen erhoben werden. Die Vorauszahlung beträgt ein Viertel der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Die Vorauszahlungen sind in diesem Fall am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig."

Artikel 8

§ 48 a wird neu eingefügt:

„**§ 48a**
Unterstützungsleistungen Dritter

Die Stadt Kassel ist berechtigt, die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem hierfür beauftragten Dritten wahrnehmen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, sich zur Erledigung dieser Aufgaben auch der Datenverarbeitungsanlagen Dritter zu bedienen."

Artikel 9

§ 51 erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.“

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlage 2
Synopse

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 2 Begriffsbestimmungen	**§ 2 Begriffsbestimmungen**
10. Festsetzungszeitraum Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung wird für den Zeitraum zwischen der vorherigen und der aktuellen Ablesung der Messeinrichtung für das Trinkwasser festgesetzt (Festsetzungszeitraum). Der Zeitraum beginnt mit dem Monatsersten des auf die vorherige Ablesung folgenden Monats und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die aktuelle Ablesung stattgefunden hat. Wird ohne vorherige Ablesung erstmalig Abwasser eingeleitet, beginnt der Festsetzungszeitraum mit Beginn des Monats des erstmaligen Wasserbezuges. Endet die Wasserlieferung, endet der Festsetzungszeitraum mit Ende des Monats, in dem die Ablesung der Messeinrichtung für das Trinkwasser erfolgt.	10. Festsetzungszeitraum Festsetzungszeitraum ist der Zeitraum, für den aufgrund einer Inanspruchnahme der Einrichtung eine Gebührenschuld entsteht. Näheres bestimmen die Regelungen der Gebührentatbestände.
12. Grundstück Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder räumlich zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.	12. Grundstück Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von den Eintragungen im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung – jeder ~~räumlich~~ zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
§ 28 Wassermenge	**§ 28 Wassermenge**
(1) Die nach § 28 maßgebliche Wassermenge bemisst sich nach dem Stand von eingebauten Wasserzählern. Falls Wasserzähler in den Fällen des § 27 Abs. 1, Ziffer 1.2 und 1.3 der Satzung fehlen, sind diese innerhalb von zwei Monaten nachdem die Stadt Kassel den Einbau verlangt hat, auf Kosten des Anschlussnehmers einzubauen.	(1) Die ~~nach § 28~~ maßgebliche Wassermenge bemisst sich nach ~~dem Stand von~~ der gemessenen Wassermenge der eingebauten Wasserzähler~~n~~. Falls Wasserzähler in den Fällen des § 27 Abs. 1 Nr. 1.2 und 1.3 der Satzung fehlen, sind diese innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Stadt Kassel den Einbau verlangt hat, auf Kosten des Anschlussnehmers einzubauen.

(2) Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Durchfluss nicht mehr als +/- 5 % beträgt. Solange Wasserzähler fehlen, ist die Menge des Wassers vom Anschlussnehmer auf andere Weise glaubhaft zu machen. Bei Hebeanlagen kann dies über einen Betriebsstundenzähler an der Anlage erfolgen. Ist ein Wasserzähler ausgefallen oder wird der Stadt Kassel bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu dem Wasserzähler verweigert oder ist trotz Aufforderung oder aus sonstigen Gründen die Ablesung nicht erfolgt und ein glaubhafter Nachweis nicht erbracht worden, schätzt die Stadt Kassel den Verbrauch. Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Stadt Kassel geschätzt.	(2) Die Wasserzähler, die Mengen im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1.1 der Satzung erfassen, werden von der Stadt Kassel oder von einem Dienstleister in deren Auftrag abgelesen, was auch durch Fernablesung geschehen kann. Der Abschlussnehmer bzw. der Abwassereinleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Die Stadt Kassel kann gestatten, dass die Wasserzähler selbst abgelesen werden oder dazu auffordern. Bei fernabgelesenen Wasserzählern wird die Sicherheit der gesendeten Daten durch eine Datenübertragung mit gesonderter Verschlüsselung gewährleistet. Den Ableseturnus legt die Stadt Kassel unter Beachtung von Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität fest. Dabei erfolgen Ablesungen nur so oft, wie es für die Veranlagung der Benutzungsgebühren oder für Funktions- und Kontrollüberprüfungen erforderlich ist. Konnte die Ablesung der Wasserzähler nicht erfolgen, ist die Stadt Kassel berechtigt, den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen (§ 162 AO). Bei der Schätzung ist der gemessene Verbrauch im letzten Ableseabschnitt zu berücksichtigen. Die Schätzungsbefugnis besteht insbesondere, a) wenn die Wohnung zum Zweck der Ablesung nicht betreten werden konnte, b) wenn ein fernablesbarer Wasserzähler nicht fernabgelesen werden konnte, c) wenn eine Selbstablesung trotz der Aufforderung der Stadt Kassel nicht erfolgt ist, d) wenn der Wasserzähler versagt hat oder e) bei unerlaubtem Einleiten von Wassermengen. Fehlen Wasserzähler, die Mengen im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1.2 und 1.3 der Satzung erfassen sollen, ist die Menge des verbrauchten Wassers vom Anschlussnehmer bzw. Abwassereinleiter auf andere Weise glaubhaft zu machen. Bei Hebeanlagen kann dies über einen Betriebsstundenzähler an der Anlage erfolgen.

(3) In den Fällen, in denen Wasserzähler offensichtlich nicht oder nicht richtig angezeigt haben, wird für die Berechnung der Benutzungsgebühr der Durchschnitt der in den letzten zwölf Monaten seit der Feststellung der fehlerhaften Anzeigen bezogenen Wassermenge zu Grunde gelegt.	entfällt
(4) Falls Wasser noch keine zwölf Monate lang bezogen worden ist, wird vom Durchschnitt des tatsächlichen Bezugs ausgegangen. Soweit danach die jeweils maßgebende Trinkwassermenge nicht feststellbar ist, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.	(3) Falls Wasser noch keine 12 Monate lang bezogen worden ist, wird vom Durchschnitt des tatsächlichen Bezugs ausgegangen. ~~Soweit danach die jeweils maßgebende Trinkwassermenge nicht feststellbar ist, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.~~
§ 33 Gebührenpflichtige	**§ 33 Gebührenpflichtige**
(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Festsetzungszeitraum Anschlussnehmer ist. Als Gebührenpflichtiger gilt auch, wer ohne zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu gehören, Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet.	(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Festsetzungszeitraum Anschlussnehmer ist. Als Gebührenpflichtiger gilt auch, wer ohne zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis zu gehören, Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet (Abwassereinleiter).
(2) Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Anschlussnehmer mit Beginn des folgenden Monats über. Melden der bisherige oder der neue Anschlussnehmer die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt Kassel von der Rechtsübertragung Kenntnis erlangt.	(2) Beim Wechsel des Anschlussnehmers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Anschlussnehmer mit Beginn ~~des folgenden Monats~~ der Wasserlieferung an den neuen Anschlussnehmer über, spätestens jedoch mit Beginn des folgenden Monats. Melden der bisherige oder der neue Anschlussnehmer die Rechtsänderung nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt Kassel von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.
§ 34 Festsetzung und Fälligkeit	**§ 34 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**
(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserableitung wird von der Stadt Kassel durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen.	(1) Die Gebühr entsteht mit Ende des jeweiligen Festsetzungszeitraums. Der Festsetzungszeitraum ist die Kalenderwoche. Somit kann eine ermittelte Wassermenge ab dem Beginn der darauffolgenden Kalenderwoche zum Gegenstand einer (endgültigen) Gebührenveranlagung gemacht werden. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Festsetzungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Gebührenpflicht. Ein Festsetzungsbescheid kann auch einen Zeitraum, der größer oder kleiner als 12 Kalendermonate ist, zum Gegenstand haben, wenn es aufgrund des Ablesezeitraums sinnvoll ist. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Berechnungsgrundlage bildet die nach § 28 der Satzung maßgebliche Wassermenge.

			Wird ohne vorherige Ablesung erstmalig Abwasser eingeleitet, beginnt der Festsetzungszeitraum a) für Wassermengen nach § 27 Abs. 1 Nr. 1.1 der Satzung mit dem Tag des erstmaligen Wasserbezugs. Endet die Wasserlieferung, endet der Festsetzungszeitraum mit dem Tag, in dem die Ablesung der Wasserzähler für das Trinkwasser erfolgt. b) für Wassermengen nach § 27 Absatz 1 Nr. 1.2 und 1.3 der Satzung mit dem Tag der erstmaligen Einleitung. Der Festsetzungszeitraum endet mit dem Tag, in dem der Wasserzähler nach der letztmaligen Einleitung abgelesen wird.
(2)	Der Gebührenanspruch entsteht mit Ende des jeweiligen Festsetzungszeitraums. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Berechnungsgrundlage bildet die nach § 28 maßgebliche Wassermenge. Der Festsetzungszeitraum kann auch größer oder kleiner als 12 Kalendermonate sein. Er richtet sich nach dem turnusmäßigen Ablesezeitraum des Trinkwassers und muss nicht dem Kalenderjahr entsprechen. Zur Berechnung der Vorauszahlungen wird der Wasserverbrauch auf einen Monatsverbrauch umgerechnet. Bei der Umrechnung sind begonnene Kalendermonate jeweils als volle Kalendermonate anzusetzen.	(2)	Die Gebühr für die Schmutzwasserableitung wird von der Stadt Kassel durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen. Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung wird für den Zeitraum zwischen der vorherigen und der aktuellen Ablesung der Wasserzähler festgesetzt.
(3)	Die Gebühr für die Schmutzwasserableitung wird als Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung beträgt 1/4 der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Die Gebühren sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.	(3)	Zur Festsetzung der Vorauszahlungen werden die Wassermengen unter Berücksichtigung der bisherigen Wassermengen geschätzt. Die Vorauszahlungen sind erstmals 10 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig, wenn die Fälligkeit im Abgabenbescheid nicht datumsmäßig bestimmt ist. Im Vorausleistungsbescheid werden monatliche Vorauszahlungen festgesetzt.
(4)	Wird die Gebühr für die Schmutzwasserableitung zusammen mit anderen Grundstücksabgaben in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu den in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.	(4)	Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
(5)	Sind für die Festsetzung von Vorauszahlungen keine Wassermengen zu ermitteln, werden diese nach Durchschnittsverbräuchen geschätzt.	(5)	Für die Festsetzung von Vorauszahlungen werden, soweit keine Verbrauchsdaten vorliegen, Wassermengen sachgerecht geschätzt.
(6)	Die Stadt Kassel kann nach einer Änderung der Höhe der Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen entsprechend anpassen.	(6)	Die Stadt Kassel kann nach ~~einer Änderung der Höhe der Benutzungsgebühr~~ dem Vorliegen aktualisierter Verbrauchsdaten die Festsetzung der Vorauszahlungen entsprechend anpassen.

(7) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 3 zum 01.07. in einer Jahressumme entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Rückkehr zur Regelung des Abs. 3 beantragt wird.	(7) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können festgesetzte ~~die~~ Vorauszahlungen ~~abweichend von Abs. 3~~ zum 1. Juli in einer Jahressumme entrichtet werden. ~~Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis eine Rückkehr zur Regelung des Abs. 3 beantragt wird.~~
(8) Die für einen Erhebungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld angerechnet. Ist die Gebührenschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Differenzbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten.	(8) Die für einen ~~Erhebungszeitraum~~ Festsetzungszeitraum festgesetzten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld angerechnet. ~~Ist die Gebührenschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Differenzbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten.~~
(9) Ist die Gebührenschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Differenzbetrag nach Bekanntgabe des Bescheides verrechnet bzw. erstattet.	(9) Ist die Gebührenschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Differenzbetrag nach Bekanntgabe des ~~Bescheides~~ Gebührenbescheids verrechnet bzw. erstattet.
§ 35 Erlöschen der Gebührenpflicht	**§ 35 Erlöschen der Gebührenpflicht**
(2) Wird ein Grundstück, für das bisher eine Gebührenpflicht bestand, in der Weise geteilt, dass die Voraussetzungen für die Entrichtung von Benutzungsgebühren nur noch für einen Grundstücksteil fortbestehen, so endet die Gebührenpflicht für den anderen Grundstücksteil mit dem auf die grundbuchliche Eintragung der Teilung folgenden Monatsersten.	(2) Wird ein Grundstück, für das bisher eine Gebührenpflicht bestand, in der Weise geteilt, dass die Voraussetzungen für die Entrichtung von Benutzungsgebühren nur noch für einen Grundstücksteil fortbestehen, so endet die Gebührenpflicht für den anderen Grundstücksteil mit ~~dem auf die~~ der grundbuchlichen Eintragung der Teilung ~~folgenden Monatsersten~~.
§ 40 Festsetzung und Fälligkeit	**§ 40 Festsetzung und Fälligkeit**
Die Gebühr für die Niederschlagswasserableitung wird als Jahresgebühr von der Stadt Kassel durch Bescheid schriftlich festgesetzt. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen. Die Fälligkeit richtet sich nach § 34 der Satzung.	Die Gebühr für die Niederschlagswasserableitung wird als Jahresgebühr von der Stadt Kassel durch Bescheid schriftlich festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen. ~~Die Fälligkeit richtet sich nach § 34 der Satzung.~~ Die Gebühr wird als Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung beträgt ein Viertel der Jahresgebühr. Die Vorauszahlungen sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
§ 45 Erhebung der Benutzungsgebühr	**§ 45 Erhebung der Benutzungsgebühr**
Die Erhebung der Benutzungsgebühr erfolgt durch die Stadt Kassel. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 32 bis 36 der Satzung sinngemäß Anwendung.	(1) Die Erhebung der Benutzungsgebühr erfolgt durch die Stadt Kassel. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 32 bis 36 der Satzung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus Abs. 2 Abweichendes ergibt.

	(2) Die Gebühr für die Grund-, Drainage- und Kühlwassereinleitung wird als Jahresgebühr von der Stadt Kassel durch Bescheid schriftlich festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit der Anforderung anderer Grundstücksabgaben ergehen. Die Gebühr kann als Vorauszahlungen erhoben werden. Die Vorauszahlung beträgt ein Viertel der Jahresgebühr, die sich bei der letzten Abrechnung ergeben hat. Die Vorauszahlungen sind in diesem Fall am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
	§ 48a Unterstützungsleistungen Dritter
	Die Stadt Kassel ist berechtigt, die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem hierfür beauftragten Dritten wahrnehmen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, sich zur Erledigung dieser Aufgaben auch der Datenverarbeitungsanlagen Dritter zu bedienen.

Vorlage Nr. 101.18.1474

15. Oktober 2019

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 23. Februar 2015

Berichterstatter/-in: Stadtrat Dirk Stochla

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 23. Februar 2015 in der aus Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung."

Begründung:

Der Geltungsbeginn von Art. 79 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 am 14. Dezember 2019 erfordert entweder eine umfangreiche, kalkulatorische Anpassung der bisherigen Gebührensätze oder eine Angleichung auf die in Anlage IV dieser EU-Verordnung genannten Mindestpauschalen.

Kommunen, die nicht von der mit dem Hess. Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17. Oktober 2014 eingeräumten Abweichungsmöglichkeit Gebrauch gemacht haben, erheben entsprechende Gebühren auf Grundlage von Abschnitt 26 der Anlage zur Hess. Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08.12.2009. Die dortigen Gebührensätze orientieren sich wiederum an den jeweils europarechtlich vorgegebenen Mindestpauschalen.
Seit Schließung des Schlachthofs Kassel (Waldau) gibt es für die Frischfleisch-Kostensatzung keinen nennenswerten Anwendungsbereich mehr.

Mit der Aufhebung der Frischfleisch-Kostensatzung fällt die Stadt automatisch in die europarechtlich vorgegeben Mindestpauschalen nach der o.g. Verwaltungs-kostenordnung zurück. Die damit verbundenen Einnahmeausfälle sind marginal.

Sie werden von den Rechtsbereinigungs- und Verwaltungsvereinfachungseffekten kompensiert.

Eine Gegenüberstellung von bisher auf Grundlage der Frischfleisch-Kostensatzung erzielten Einnahmen und hypothetischen Einnahmen auf Grundlage der o.g. Verwaltungskostenordnung ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2019 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlage 1

SATZUNG

zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 23. Februar 2015

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I, S. 291), und § 9 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I, S. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I, S. 247) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I, S. 2005, 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I, S. 237), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am _ _._ _.2019 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 23. Februar 2015 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung von Kosten für Amts-handlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 23. Februar 2015 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 13. Dezember 2019 in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Anlage 2

Monat	nach Frischfleisch-Kostensatzung	nach neuen EU Gebühren	Differenz
Jul 18	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Aug 18	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sep 18	21,60 €	4,00 €	-17,60 €
Okt 18	8,20 €	0,50 €	-7,70 €
Nov 18	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Dez 18	5,00 €	5,00 €	0,00 €
Jan 19	10,80 €	2,00 €	-8,80 €
Feb 19	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Mrz 19	16,20 €	3,00 €	-13,20 €
Apr 19	51,60 €	6,50 €	-45,10 €
Mai 19	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jun 19	8,20 €	0,50 €	-7,70 €
		Summe	**-100,10 €**

Die Aufstellung berücksichtigt nicht alle Tierarten und Tätigkeiten der jeweiligen EU-Vorschrift, sondern nur diese, die für die Stadt Kassel relevant waren.

CDU Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
info@cdu-fraktion-kassel.de
www.CDU-Fraktion-Kassel.de

Vorlage Nr. 101.18.1374

25. Juni 2019

Rettungseinrichtungen an Gewässern

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Kinderspielplätze oder sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche befinden sich unmittelbar bzw. direkt im Bereich von Gewässern?

2. Wo liegen diese im Stadtgebiet?

3. Welche Rettungs- und Hilfseinrichtungen bei Wassernotfällen sind dort jeweils vorhanden?

4. Sind entsprechende Warnhinweise vorhanden?

5. Wie oft werden diese kontrolliert?

6. Welche Rettungs- und Hilfseinrichtungen sind in den Freizeitanlagen an Gewässern im Stadtgebiet installiert?

7. Gibt es Rettungs- und Hilfseinrichtungen an den Gewässern in der Karlsaue und im Bergpark Wilhelmshöhe?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rüden
Fraktionsvorsitzender

CDU Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
info@cdu-fraktion-kassel.de
www.CDU-Fraktion-Kassel.de

Vorlage Nr. 101.18.1430

28. August 2019

Vorstellung Konzept Videoüberwachung

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung bis zum 01.11.2019 das für die Videoüberwachung in der Innenstadt zu Grunde liegende Konzept, den Zeitplan und die bis zur Einführung entstehenden Kosten bezogen auf die jeweiligen Haushaltsjahre vorzulegen. Diese Summen sind in die entsprechenden Haushaltspläne einzuarbeiten.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Jutta Schwalm
Stellv. Fraktionsvorsitzende

CDU Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
info@cdu-fraktion-kassel.de
www.CDU-Fraktion-Kassel.de

Vorlage Nr. 101.18.1431

28. August 2019

Sicherheitskonzept Weihnachtsmarkt

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

Wie sieht das Sicherheitskonzept des Magistrats für den diesjährigen Weihnachtsmarkt aus?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Jutta Schwalm
Stellv. Fraktionsvorsitzende

CDU Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
info@cdu-fraktion-kassel.de
www.CDU-Fraktion-Kassel.de

Vorlage Nr. 101.18.1432

28. August 2019

Konzept zur Verringerung der Vermüllung

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

Welche Erfahrungen wurden mit dem Konzept des Magistrats zur Verringerung der Vermüllung in städtischen Parks und Grünanlagen gemacht?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Jutta Schwalm
Stellv. Fraktionsvorsitzende